

## A. Gutachten

### I. Mandantenbefehren

Frau Berit Birkner (im Folgenden „Mandantin“) und ihr Ehemann, Herr Bodo Birkner (im Folgenden „Mandant“) bitten um Prüfung, ob gegen das gegen sie erlangte Versammlungsrecht vom 12.11.2015 (ausgestellt in erfolgversprechender Weise vorgebracht werden kann und ob ihnen gegen Herrn Andel (im Folgenden „Kläger“) Gegenanspröde auf Ersatz der 200 € für die Haushalterfirma und Freistellung von den Ersatzansprüchen der Frau Wolff zustehen. Außerdem ist zu klären, ob und wie diese gegebenenfalls prozessual geltend gemacht werden können.

✓

## II. Prozessuale Situation

Dabei ist im Ausgangspunkt zu untersuchen, in welcher prozessuellen Situation sich das Verfahren aktuell befindet.

Gegen die Mandanten ist das vertragte Vorausurteil in der minderlichen Verhandlung vom 12.11.2015 ergangen.

Zu prüfen ist nun, ob ihnen hier gegen ein zulässiger Rechtsbehelf zu stellen.

### 1. Statthaftigkeit

Genäß § 338 ZPO steht der Parte, gegen die ein Vorausurteil ergangen ist, der Einspruch zu.



### 2. Frist

Die Einspruchsfrist dürfte noch nicht abgelaufen sein.

Diese beträgt nach § 339 Abs. 1 ZPO zwei Wochen ab Zustellung des Urteils; es handelt sich um eine Notfrist i.S.d. § 220 Abs. 1 ZPO.

### a. Zustellung

Fragestellung ist also zunächst, wann das Urteil zugestellt wurde.

Es wurde am 16.11.2015 am Wohnort der Mandantin durch den Postboten der 17-jährigen Tochter Ersterer übergeben.

C Dies könnte eine wirksame Ersatzzustellung gem. § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO darstellen.

Dafür musste das Schriftstück richtig adressiert gewesen sein, waren auszugehen ist. Weiterhin durfte der Postbote die Mandantin nicht zu Hause angekommen haben, was zutrefft.

Zuletzt musste die Tochter ein erwachsenes Familienmitglied im Sinne dieser Norm darstellen.

Dabei weint der Begriff "erwachsen" nicht die Volljährigkeit der Person, sondern ihre Ersichtsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein. Bei der Tochter der Mandantin ist sowohl unzweifelhaft ihres Alters als auch unzweifelhaft ihres Pflichtbewusstseins davon auszugehen, dass sie als erwachsen gilt.

## 6. Frist

Dass das Urteil nicht mit einer Rechtsbehelfsgeläufigkeit versehen wurde, steht der Wirklichkeit der Zwistlösung auch dann nicht entgegen, wenn eine solche nach § 232 ZPO notwendig gewesen wäre. Daher wurde das Urteil am 16.11.15 wiederum rückstellt und die Frist lief am gestrigen Tage ab.

## c. Wiederaussetzung

Allerdings könnte der Autograf auf Wiederaussetzung in den vorherigen Stand gen. § 233 Abs. 2 ZPO erfolgsvorbehalt sein.

## aa. Zulässigkeit

Der Autograf wäre zulässig, insbesondere statthaft gen. § 233 S. 1 ZPO, der nach obige Feststellungen eine Notfrist voraussetzt wurde. Er müsste fristgerecht, also gen. § 234 Abs. 1, 2 ZPO innerhalb von zwei Wochen ab Ablauf des Hindernisses, also der Unkenntnis vom statthaften Rechtsbehelf, gestellt werden. Die Frist beginnt daher am 02.12.15 und läuft nach.

## 66. Begründetheit

Der Wiederaussetzungsantrag müsste auch begründet sein.

Dies ist der Fall, wenn die Frist unverzögert verstrichen wurde.

Dabei wird das fehlende Verhältnis gem. § 233 S. 2 ZPO vorausgesetzt, wenn eine Rechtsbehelfsbegründung nach § 232 ZPO fehlt oder fehlerhaft ist.

Da schriftlicher Rechtsbehelf der Ersatz ist, war eine Begründung nach § 232 S. 2 ZPO notwendig, da fehlende Verschulden sind also vorrangig.

Die Entfernung von der Frist war auch erlaublich für das Fristverstrichnis, da die Mandanten davon ausgingen, vier Wochen Zeit zu haben, um gegen das Urteil vorzutreten.

Damit wäre er Wiederaussetzungsantrag auch begründet.

## cc. Zwischengebnis

Ein Wiederaussetzungsantrag hätte Erfolg.

### 3. Form des Eingrunds

Der Eingrund müsste den Formvorschriften des § 340 ZPO genügen.

### 4. Ergebnis

Dan auch keine Rechtsahme oder ein Verzicht vorliegt, wäre ein Eingrund gegen das Verzichtsurteil zulässig.

In der Rechtsfolge wird der Prozess sachen gem. § 342 ZPO ist die Lage rückversetzt, in der er sich vor Fälligkeit der Säumis befand.

C

## II. Materiell-rechtliche Grundlagen

Daher ist nunmehr zu prüfen, ob die erhobene Klage zulässig und begründet ist.

In Rahmen der Begründetheit ist zu untersuchen, ob der Kläger schlüssig Anpride gegen die Mandanten vorgebracht hat und ob dieser erheblicher Gegenvorwurf möglich wäre.

## 1. Zulässigkeit der Klage

C

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Kläger gem. § 78 Abs. 1 ZPO ausreichend vertreten und das Gericht gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich und gem. §§ 23 Nr. 1, 71 BGB sachlich zuständig.

Die Klagehälftung ist sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht über § 260 ZPO zulässig, gleichwohl dies keine Zulässigkeitsverunreinigung der Klage selbst darstellt.

## 2. Begründetheit der Klage

Fraglich ist aber, ob die Klage auch begründet ist. Es ist also zu prüfen, ob dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche zustehen.

### a. Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen

Der Kläger könnte gegen die Mandatsträger einen Zahlungsanspruch in Höhe von 17.800 € haben.

## a. Anspruch gegen den Mandanten

Ein vertraglicher Anspruch gegen den Mandanten kommt nicht in Betracht, da dieser nicht Partei des Pachtvertrags ist.

Ein Anspruch aus §§ 670, 683 S. 1, 671 BGB \* kommt nicht in Betracht, da der Mandant nicht Eigentümer des Grundstückes ist und es sich daher bereits nicht um eine Gedenktauschung für ihn handelt.

Ebenso kommt ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 nicht in Betracht, da er nicht berechtigt ist

## b. Anspruch gegen die Mandantin

(1) Aus §§ 536a Abs. 2, 581 Abs. 2

Ein Anspruch gegen die Mandantin könnte sich aus §§ 536a Abs. 2, 581 Abs. 2 ergeben.

Nach obengenannten Angaben haben die Mandantin und der Mieter einen →

\* Alle §§ ohne Kennzeichnung sind Sätze des BGB.

Paditvertrag geschlossen. Da ein solcher nicht formbedingt ist, konnte er auch mündlich geschlossen werden. Über der Vertrags des § 581 Abs. 2 sind die Regelungen des Mietrechts in Bezug auf den Aufzugsversatz, also insbesondere § 536 a Abs. 2 anwendbar.

Dafür musste zunächst ein Sachmangel gen. § 536 Abs. 1 S. 1 vorliegen haben.

Das gepachtete Grundstück wurde im August 2014 durch Hochwasser komplett zerstört und war nicht mehr nutzbar, wodurch seine Tauglichkeit zum unverhältnismäßigen Gebrauch aufgehoben wurde. Ein Mangel lag also vor.

Nach § 536a Abs. 2 musste sich die Mandantin sofern entweder gen. Nr. 1 im Vergleich mit der Mängelbereitschaft befinden haben oder letztere hätte nach Nr. 2 zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Mietzimmers angewandt vorzunehmen werden müssen.

Der Vergleich mit der Mängelbereitschaft setzt eine auf Mängelbereitschaft

gerichtete Nachfrage voran, die der Kläger hier nicht an die Mandatare versandt hat. Vorsatz schiedet demnach aus.

Die Voraussetzungen der Nr. 2 liegen vor wenn die Mängelbereitschaft aus genauerer Ordnung keinen Aufschub duldet. Dies liegt nach den vorliegenden Informationen nicht vor, was sich auch insbesondere aus der Tatsache ergibt, dass zwischen Schadensereignis und Mängelbereitschaft etwa sieben Monate liegen.

Ein Auspruch aus §§ 536a Abs. 2  
581 Abs. 2 besteht also nicht.

(2) Aus §§ 670, 662

Ein Auspruch aus §§ 670, 662 kommt nicht in Betracht, da die Mandatare den Kläger nicht mit der Mängelbereitschaft beauftragt hat. Dieser wäre insoweit beweisbelastet. Der Beweis wird ihm nicht gelingen.

## (3) Aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2

 Ein Anspruch aus culpa in contrahendo kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Mandantin keine Verkaufsgemeinde mit dem Urtum gesetzt hat, die substantielle Erhebungsschäfte hätten begründen können.

 etwa: frapp

Auch insoweit wäre er beweisbelastet, wobei ihm der Nachweis nicht gelingen wird. Gegen die Zeugenaussagen von Herrn und Frau Lück, deren Inhalt völlig unklar ist, würde der Mandantin ssp. ein Anspruch auf Dankeserziehung wegen der Vier-Augen-Regelwidrigkeit zu.

## (4) Aus §§ 670, 683 S. 1, 677



Ein Anspruch auf Erstattung von Mängelbeseitigungskosten im Miet-/Pachtstreit ist abschließend durch § 536a Abs. 1 geregelt, sonstige Abnahmevergummungen mit derselben Zielrichtung sind somit gesperrt. Der Vorrang des § 539 Abs. 1 gilt nur für sonstige Abnahmevergummungen auf der Mietpartie.

(4) Aus § 812 Abs. 1 S. 1

✓ Obige gilt ebenso für einen möglichen bedenkpösslichen Anspruch des Klägers.

(5) Zwischenjahr

✓ Dem Kläger steht gegen die Mandanten kein Anspruch auf Zahlung des Betrags i.H.v. 17.800 € zu.

6. Anspruch auf Ersatz der doppelten Miete

Dem Kläger könnte gegen die Mandanten ein Anspruch auf Rückzahlung der am 18.09.2012 überwiesenen 250 € zustehen.

Ein solcher könnte sich aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 ergeben, soweit die Mandanten etwas durch Leistung des Klägers ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

Die Mandanten haben durch die Überweisung einen Auszahlungsanspruch in Höhe von 250 € gegenüber ihrer

Bauk erlangt.

Die Chemnitz stellte eine bewusste und zweckgerichtete Menge freudenvermögen, also eine Leistung dar.

Da die <sup>Raum</sup> Mietzinsforderung aus

{ 535 Abs. 2 für den Monat September bereits durch die Zahlung vom 11.09.2012 erfüllt worden und damit erloschen war, erfolgte diese Leistung auch ohne Rechtsgrund.

Eine Einrede aus § 814 oder § 214 Abs. 1 steht dem Käufer nicht wider zu, da der Käufer versehentlich letztere und der Auspruch aus § 812 der regelmäßigen Verjährungsfrist gg. 195, 199 unterliegt und damit zum Zeitpunkt der Uebernahme noch nicht verjährt war.

Dem Käufer steht within ein Zahlungsanpruch in Höhe von 250 € zu.

Aufforderung? Darauf kann man auch noch später eingehen werden.

### c. Auspruch auf Rückzahlung der gestraeten Miete

Ebenso könnte dem Kläger ein Auspruch auf Rückzahlung der im November 2012 gezahlten, gestraeten Padit zustehen.

Auch dieser könnte sich aus § 812 Abs. 1 S.1 ergeben.

Ob es sich um eine Leistungs- oder Nichtleistungskondition handelt, könnte dahinstellen, wenn der Forderungsauspruch mit Rechtsgrund erlangt wurde.

Nach dem übereinstimmenden Angaben des Klägers und der Mandantin haben diese für den betroffenen Monat eine Stundung vereinbart, die an sich aktuell noch andauert. Eine Stundung ist eine zulässige Vereinbarung der Leistungszeit jn. § 271; sie regelt bei Vertragslücken Ausprächen nach Entstehung des Vertrags im Zweifelsfall,

wobei nach §§ 133, 157 anzulegen ist, was die Parteien verabschiedet wollten, ein sogenanntes

Stillhalteabkommen, wobei der Gläubiger zweigt, die Forderung für einen gewissen Zeitraum nicht geleistet zu machen und dem Schuldner eine entsprechende Einrede eingeräumt wird. Die Erfüllbarkeit ist der Forderung wird dadurch nicht berührt; ebenso wie jedenfalls bis zur Erhebung der Einrede die Fälligkeit. Die Übereinstimmung des Klägers erfüllte daher zwar verdecktlich, aber mit Rechtsgnd.

f 817761

Ein Zugrund auf Zahlung von 250 € steht ihm gegen der Novemberpausch aus 2012 also nicht zu.

#### d. Ergebnis

Der Kläger hat also insgesamt lediglich einen Zahnpauschal in Höhe von 250 € gegen die Mandaten als Gesamtschulden.

### 3. Gegenanspröde

Nun mehr ist zu prüfen, ob den Mandanten Gegenanspröde gegen den Kläger zu stellen.

a. Anspruch auf Erstattung der Hauptsickerkosten

Die Mandanten können einen Anspruch auf Zahlung von 200 € wegen der Kosten des Hauptsickerdienstes beanspruchen haben.

Ein solcher könnte sich aus § 280 Abs. 1, GGZ ergeben.

aa. Auftrag

Dafür müsste dem Kläger der Auftrag gem. § 662 erteilt werden sein, die Auftrium abarbeiten bezüglich des Winterdienstes von dem Großstück der Mandanten im Zeitraum vom Fe 01. 02. bis 31. 03. 2015 auszuführen.

Instreitig hat die Mandanten den Kläger hierzu gebeten und dieser

hat zugesagt, die Beteiligen auszuführen.  
Frage ist aber, ob dies einen Auftrag  
i.S.d. § 662 oder ein reines Gefällig-  
keitsabschöpfnis ohne Rechtsbindungswillen  
der Beteiligten darstellt.

Dabei ist im Augenblick festzustellen,  
dass die Tatsache, dass ein Handeln  
unentgeltlich und ausgenutzt erfolgt,  
zwar im Regelfall für die  
Annahme einer Gefälligkeit spricht, die  
Annahme eines Rechtsbindungswillens  
aber nicht ausschließt. Auf den  
inneren Willen des Handelnden kommt  
es dabei nicht an; vielmehr ist  
auszugehen, wie sich das Beteiligte  
die Beteiligten bei Würdigung aller  
Umstände des Einzelfalles, namentlich  
auch und insbesondere der wirtschaft-  
lichen und rechtlichen Bedeutung  
der zugesagten Handlung, einem objek-  
tiven Beobachter darstellt.

Dabei ist insbesondere von Bedeu-  
fung, dass die Strafpflicht als  
Verkehrssicherungspflicht nicht von der  
Stadt auf die Grundstückseigen-  
tümer übertragen wurde; aus der  
Nichtanwendung dieser Pflicht folgt  
also für den jeweiligen Eigentümer

ein erhebliches Haftungsrisiko, das sich im vorliegenden Fall sogar durch den Sturz der Frau Wolff noch erhöht hat.

Verlässt sich der Beginnshilfe, hier also die Mandantin, auf die Erfüllung der zugesagten Handlung, ist vor dem Hintergrund obiger Bedeutung objektiv von einem Rechtsbindungswillen und damit von einem Auftrag auszugehen. Die Mandantin hat sich auf die Zusage des Käfers verlassen, ein Auftrag liegt also vor.

fazit

### 6b. Voraussetzung des § 280 Abs. 1

Der Käfer hat die Arbeit nicht ausgeführt im Zeitraum Januar 2015 nicht ausgeführt, wodurch er eine Pflicht verletzt hat. Das Verbrechen muss nach § 2 verurteilt; gesetzliche Wissensfrage: Wissen Sie, was ihm nicht gelingen dürfte.

## cc. Rechtsfolge

In der Rechtsfolge hat der Käufer nach §§ 829 ff. Schadensersatz zu leisten.

Fraglich ist hier indes, ob die gezahlten 200 € einen kausalen Schaden darstellen.

Die Kosten sind für den Zeitraum Februar bis März 2015 entstanden.

Die Mandanten dürfte indes davon ausgehen, dass der Käufer seine Pflichten auch in diesem Zeitraum nicht wahrgenommen werden.

Die Mandanten könnte eine Schadensminderungspflicht treffen, da sie obderneise die Arbeiten selbst vornehmen und der Auftrag dem Sinn nach nur für die Dauer ihrer Abwesenheit gedacht war.

Verenbart wurde indes die Übernahme des Unbedingtesten durch den Käufer für den konkreten Zeitraum Januar bis März. Hierauf halten die Mandanten bzw. die Mandanten nach obigen Feststellungen auch einen schuldrechtlichen Anspruch, sofern sie sich nicht auf die Mängel bei der

eigenständiger Urteilswert der darüber  
Urteilen lassen muss.

Der Zahlungsaufschluss bestehlt weiterhin

b. Auspruch auf Freistellung von den  
Ersatzansprüchen der Frau Wolff

C) Es könnte ebenso ein Auspruch aus  
§ 280 Abs. 1, GG bezüglich der  
Schadensersatzansprüche der Frau  
Wolff gegeben sein.

Der Auspruch liegt nach obigen Fest-  
stellungen den Gründen nach vor;  
zu prüfen ist also lediglich, ob  
die geltend gemeldeten Auspräle  
lokal auf der Pflichtverletzung  
basieren und tatsächlich bestehen.  
Erstere, fügt zu, da Frau Wolff  
nicht geschiert wäre, wenn der Wäger  
im Januar 2015 seinen Pflichten  
nachgekommen wäre.

Da die Wägern als Unfallseigni-  
tum ein den Vintedienst als Verkäu-  
ferschutzpflicht auszuüben hat, steht  
Frau Wolff auch tatsächlich  
ein Auspruch aus § 823 Abs. 1  
zu; in der Rechtsfolge hat

die Mandanten an diese ein Schmerzengeld zu zahlen und ihr ihre materiellen Schäden zuersetzen.

Dorter hinein besteht für die Krankenversicherung ein Reisesatz auf Basis der entstandenen Behandlungskosten gegenüber den Kunden.

Die obigen Positionen stellen kausale Schäden dar, die die Mandanten zu setzen hat.

Da sie noch nichts gezahlt hat, kann sie vom Übigen in der Beurteilung Freistellung fordern.

### III. Zweckmäßigkeitsbemühen

Zu prüfen ist nun mehr, was im vertraglichen Fall zweckmäßig ist.

Ein Einpruch schändet mit einem Auftrag auf Wiederaussetzung in den vorigen Stand kann zulässig gestellt werden; da die Urtage sodann nur in geringem Umfang begründet ist, ist den Mandanten zu raten, sich gegen diese zu verteidigen.

Die Gegenansprüche auf Zahlung von 200 € sowie Freistellung können sich im selben Prozess glichermaßen erledigen; dies gilt im Grundsatz in Form der Auslösung einer Zurechthaltung beziehungsweise der Abrechnung oder der Widerrufserklärung.

Bezüglich des Zahlungsauspruchs ist die Aufrichtung zu erklären, sodass die Urtage lediglich in Höhe von 50 € begründet wäre. Ein Anerkennungsauspruch oder eine direkte Zahlung erfordert nicht zweckmäßig; zum

Zurück der Erhebung der Verhandlungsmasse für den Fall von Vergleichsverhandlungen sollte sich der volle Urteilsspruch gegen die Haftstrafe verdeckt werden.

Der Auspruch auf Feststellung kann lediglich als Widerklage geltend gemacht werden, da er nur als Feststellungsantrag gestellt werden kann.

Eine entsprechende Widerklage wäre zulässig; insbesondere ist das Gericht nach den allgemeinen Regeln der §§ 12, 13 ZPO zuständig und die Mandatahrt hat ein ausreichendes Feststellungsinteresse, da der Auspruch aktuell nicht bezzifferbar ist und daher keine Subsidiarität der Feststellungsklage besteht; sie aber ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Feststellung der Haftstrafe des Klägers hat.

Weiterhin ist ein Vollstreckungsbeschlußantrag gem. § 707 Abs. 1 S. 1, 719 Abs. 1 S. 1 ZPO zu stellen, da das Vorsuuminterf einen Titel darstellt, aus dem gem. § 709 Nr. 2 ZPO ohne Sichterklärung vollstreckt werden kann.

Ein soferner Auseinandersetzung des Urteils mit der Kostenfolge des § 93 ZPO ist wegen seines Scheiterns vom 01.09.2015 nicht zu befürchten.

Die Kosten der Säumnis haben gen. § 344 ZPO die Mandatshuften zu tragen, da das Versäumnis selbst in geschichtlicher Weise ergraut ist; insbesondere werden die Mandatshuften ordnungsgemäß geladen.

### B. Schriftsatz

- Briefkopf Rte Dorstauern & Lembeig -

Landgericht Dresden

Lothringen Straße 1

01069 Dresden

Dresden, den ...

AZ.: 3 0 1896 / 15

In dem Rechtsstreit

Andreas Andel, Schillerweg 6,  
01796 Pirna

- Kläger und Widusbetelegter -

Prozessbeteiligte:

Rechtsanwältin Dr. Herbst,  
Hauptstraße 2, 01069 Dresden

gegen

Beate Birkner, Kindtplatz 11,  
01796 Pirna zu 2

- Beklagte und Widerkläger ~~zu 1~~ -

C

und

Bodo Birkner, Kindplatz 11,  
01796 Pirna

- Beklagter zu 2 -

Prozeßbevollmächtigte der Beklagten:

Rechtsanwälte Dostuam & Lembeg,  
Jacobistraße 24, 01305 Dresden

bestelle ich mich zum Prozeßbevollmächtigten  
der Beklagten und erhebe  
hieraus und in Vollmaßit meiner  
Mandanten

Einspruch

gegen das Veräumnisurteil vom 12.  
November 2015 und beantrage,

1) das Veräumnisurteil vom 12.  
November 2015 zum A.: 30  
1896 (15 aufzuheben aufzu-  
heben und die Wäge ab-  
zuniesen,

2) den Beklagten wiederhersetzen  
in die Einspruchsfrist zu  
gewähren.

Weiterhin beantrage ich,

3) anzuhören, dass die Zwangs-  
vollstreckung aus dem Verhörs-  
protokoll vom 12. November 2015  
zum 12.30 18SG/115 ohne  
Sicherheitsleistung, hilfweise mit  
Sicherheitsleistung einzuholen erzu-  
stellen ist.

Darüber hinaus erhebe ich hiermit

Widerklage

und beantrage,

ter-Pw.  
Lodz

4) festzustellen, dass der Kläger  
verpflichtet ist, ~~die~~ Beklagten  
zu 1. von allen Schadens-  
ersatzansprüchen der Frau  
Wolfgang Wolff, die aus dem  
Unfallereignis vom Januar 2015  
vor dem Ortsblatt der  
Beklagten zu 1. resultieren  
sowie von allen diesbezüglichen  
Ersatzansprüchen der Krankenver-  
sicherung der Frau Wolff freizu-  
stellen.

Begründung:

I.

C

Den Beklagten ist Wiederaufsetzung in den vorherigen Stand bezüglich der Ursprünglichkeit zu gewähren.

Das Veräumungsurteil wurde den Beklagten am 16. 11. 2015 zugefellt; es enthält jedoch keine Rechtsbehelfsbelehrung. Die Mandatausgabe der Beklagten gingen innerhalb bis zum Gespräch mit der Unterzeichner am 02. 12. 2015 davon aus, vier Wochen Zeit zu haben, gegen das Urteil vorzutreten.

Glaubhaftmaß: widerstehende Besitzung der Beklagten zu 1

II.

Die Klage ist sodann abzunehmen, denn sie ist unberechtigt.

Zuerst ist zu beweisen, dass die Beklagte zu 1. alleinige Eigentümerin des streitgeglaubten Grundstücks und daher auch alleinige Vertragspartei des Mäzens im Pachtvertrag ist.

Die Beklagte zu 1. hat weiterhin zu keinem Zeitpunkt zugestellt, dass Grundstück an den Kläger zu verkaufen. Dieser hat zwar mehrfach den Kunden geäusst, es zu erwerben, & belauschgemachte haben sich hieran - bereits wegen des abweigenden Angebots - nicht entzückt. Obwohl wenig hat die Beklagte zu 1. zugestellt, die vom Kläger durchgeführten Aufräumarbeiten vorzunehmen. Sie ist niemals auch zu keinem Zeitpunkt vom Kläger aufgefordert worden. Sie hat es lediglich gedenkt, dass der Kläger diese Arbeiten durchführt.

Die vorgebrachten Ab-Pauschalzulagen in Höhe von insgesamt 500 € sind tatsächlich an die Beklagten geflossen.

Bezüglich des Rückforderungsanspruchs für die Übereisung vom 18.05.12 erklären die Beklagte zu 1 hiermit die Aufrechnung in Höhe von 200 € wegen einer

Schadensersatzforderung gegen den Käger,  
die aus einer Verletzung seiner  
Auftragspflichten resultiert.

Hierzu ist folgendes vorzutragen:

Die Beklagten hatten im Herbst  
2014 geplant, von Januar bis März  
2015 in den Urlaub zu fahren.

Die Beklagte zu 1 bat daher  
den Käger, in dieser Zeit von  
dem Grundstück unten Wasserrinnen  
zum Den Gehweg zu räumen  
und zu stemmen. Der Käger  
sagte dies zu, worauf sich  
die Beklagten wünschte.

Als die Beklagten Vorbereitung nach  
Deutschland zurückkehren mussten,  
stellten sie fest, dass der Käger  
seine Pflicht im Januar nicht  
niedergekommen war. Sie beauftragten  
daher für die Monate Februar  
und März einen Hausmeisterdienst,  
der hierfür 200 € in Rechnung  
stellte.

Beweis: Rechnung vom 13.04.2015,  
Anlage B1

Weiterhin ist im Januar 2015  
Frau Waltraud Wolff vor dem  
germanischen Gerichtshof geschützt, wobei  
sie sich erhebliche Verletzungen zuge-  
zogen hat.

Beweis: Zeugnis Frau Waltraud Wolff,  
Hauptstrafe 15, Pirna

Dieser Sturz ist auf die Pflicht-  
verletzung des Klägers zurückzuführen.

Beweis: wie zuvor.

Der Kläger Frau Wolff hat gegen  
die Angeklagte zu 1. bereits  
Auspröche geltend gemacht, was  
aus dem als

- Anlage B 2 -

angeführten Schreiben ersichtlich ist.  
Der Kläger hat sich geweigert,  
die Angeklagte zu 1. von diesen  
Auspröchen freizustellen, was aus  
dem als

- Anlage B 3 -

auf hohen Schreben erachtet ist.

### III.

Der Kläger hat gegen die Beklagten keine Ansprüche auf Zahlung

< vgl. Gutachten, S. 7 ff. >

Der Beklagte zu 1. stellt ein Anspruch auf Freistellung von der Schadensersatzansprüchen der Frau Wolff sowie den zu befürchtenden Ansprüchen ihrer Kinderersatzregel zu.

< vgl. Gutachten, S. 20 ff. >

Der zur Aufrechnung gestellte Anspruch ergibt sich aus den gleichen Gründen.

< vgl. Gutachten, S. 16 ff. >

Die Widerklage ist zulässig, insbesondere besteht keine Subsistenz zur Leistungsklage, da der Anspruch abschöpfbar nicht beziehbar ist.

< vgl. Gutachten, S. 23 >

Die Zweckvollstreckung aus dem  
Verhältniswet ist gen. § 707 Abs. 1  
S. 1, 719 Abs. 1 S. 1 ZPO einzule-  
stellen. Der Einspruch wurde hierin  
abweisen. Er ist nach obigen  
Ausführungen nicht aussichtslos.

gez. Dorstwein

Rechtsanwältin

Sieheffel sehr Sie merkt davon den, den die Einigkeit absehbar ist, ob ein Wiedereintrittsgesetz gestellt werden kann.

Ihr zweiter Stelle Sie fügt, dass den Kleinen kein Rechtsvertragsprinzip zu steht.

Hinzu kommt die Entfernung der Zulassung des gestandenen Rechts hätte noch 1812 JCB aufgeführt werden können.

Ein Rechtsbindungsprinzip hinzu und die Prinzipien dürfte es nicht annehmen sein. In die Antrag ist absetzbar, dass weitere Prinzipien ist dem konsequent.

Die Zwecknähererzeugungen sind überzeugen.

Der Schriftsatz ist gelungen, in Raum der Wiedereinführung zu beweisen das Leistungsgesetz mögliche (v. Längst-Zeit).

Wolfsfriestal (12.7.)

Frei., 16.11.2010

Wolfsfriestal  
16.11.2010